

Satzung

des Neuhauser Deichverbandes

im Landkreis Lüneburg

I. Abschnitt

Name, Sitz, Verbandsgebiet, Aufgabe

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

(WVG §§ 1, 3, 6)

- (1) Der Verband führt den Namen „Neuhauser Deichverband“. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Amt Neuhaus im Landkreis Lüneburg.
- (2) Der Verband ist ein Deichverband nach § 7 Abs. 2 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) vom 23. Februar 2004 und Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.02.1991 in den jeweiligen Fassungen. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben. Der Verband kann ein Dienstsiegel führen.
- (3) Das Verbandsgebiet ist das rechtsseitig der Elbe im Land Niedersachsen, Landkreis Lüneburg, gelegene Gebiet ohne das Deichvorland des Elbdeiches.

§ 2

Aufgaben

(WVG § 2)

Der Verband hat zur Aufgabe,

1. Grundstücke vor Hochwasser durch Errichtung, Erhaltung und Unterhaltung der Hochwasserdeiche und der sonstigen Hochwasserschutzanlagen sowie der Schutzwerke des Deiches im Deichvorland nach § 5 NDG zu schützen, einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland,
2. die Deichverteidigung nach der vom Landkreis Lüneburg erlassenen Deichverteidigungsordnung des Neuhauser Deichverbandes in ihrer jeweiligen Fassung durchzuführen,
3. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung der Verbandsaufgaben zu betreiben,
4. Herstellung und Unterhaltung von möglichen Deichverteidigungswegen und Straßen im Zusammenhang mit der Durchführung der Verbandsaufgaben,
5. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

II. Abschnitt

Mitglieder, Unternehmen

§ 3

Mitglieder

(WVG § 4)

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
1. die Eigentümer und Erbbauberechtigten an Grundstücken, Gebäuden und Anlagen im Verbandsgebiet. Die Mitglieder sollen vollständig in einem Mitgliederverzeichnis aufgenommen werden
 2. im Mitgliederverzeichnis aufgeführte Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
 3. im Mitgliederverzeichnis aufgeführte andere Personen.
- (2) Der Verband führt ein aktuelles Mitgliederverzeichnis. Es ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 4

Unternehmen, Pflicht

(WVG § 5)

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband
1. die in seinem Anlagenverzeichnis im einzelnen aufgeführten Hochwasserschutzanlagen herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und zu beseitigen, sowie
 2. Vorsorge für die Deichverteidigung zu treffen, insbesondere
 - a) die Deichwege zu befestigen und zu unterhalten,
 - b) die notwendigen Geräte, Baustoffe und Beförderungsmittel bereitzustellen
 - c) und den Deich jederzeit zugänglich zu halten.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus der Satzung und aus den übrigen Errichtungsunterlagen. Jeweils eine Ausfertigung wird beim Verband und der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.
- (3) Plan und Unternehmen einschließlich der Verbandsanlagen dürfen nur nach Beschluss des Verbandsausschusses und mit schriftlicher Zustimmung der Aufsichtsbehörde geändert oder ergänzt werden. Der Vorstandsvorsteher macht die Änderungen und Ergänzungen in den Gemeinden, auf die sich die Änderungen und Ergänzungen erstrecken, gemäß § 39 dieser Satzung bekannt oder teilt sie den beteiligten Mitgliedern mit.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen (WVG §§ 33 bis 38)

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder und auf dem Deichvorland durchzuführen. Er darf die Grundstücke betreten und benutzen, die für das Unternehmen benötigten Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.
- (3) Entstehen durch die Benutzung von Grundstücken dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen.

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder (WVG § 33 und NDG § 14)

- (1) Anlieger- und Hinterliegergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Deiche und Anlagen nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Sommerdeiche und Rückstaudeiche dürfen nur als Grünland genutzt werden; dieses gilt auch für das Deichvorland und einen 5,00 m breiten Geländestreifen binnendeiches, wenn kein Deichverteidigungsweg vorhanden ist. Sommerdeiche dürfen keine Längszäune erhalten, bei Quersäunen ist eine Vorrichtung zum Durchgehen oder Übersteigen zu schaffen.
- (3) Bei Hochwasserdeichen ohne vorgelagerte Sommerdeiche darf das Deichvorland nur als Grünland genutzt werden. Das gilt gleichfalls für einen 5,00 m breiten Geländestreifen am Deichfuß binnendeichs. Ein Überqueren und Befahren der Deiche ist nur an den hierfür vorgesehenen und befestigten Stellen erlaubt. Bei Hochwasserdeichen mit vorgelagerten Sommerdeichen ist ein 5,00 m breiter Geländestreifen am Deichfuß außendeichs nur als Grünland zu nutzen.
- (4) Weidegrundstücke sind so zu nutzen, dass das Weidevieh die Deiche nicht betreten kann. Das gilt auch für Viehtriften, Einfriedigungen müssen mindestens 5,00 m vom Deichfuß bzw. von der oberen Böschungskante des Deichgrabens entfernt angebracht und ordnungsgemäß (viehkehrend) unterhalten werden. In Quersäunen, die nur an Deichüberfahrten zugelassen sind, ist eine Durchfahrt für Fahrzeuge des Verbandes durch geeignete Vorrichtungen sicherzustellen.
- (5) Für Geländestreifen, die die Aufgabe der Deiche erfüllen, gelten vorstehende Bestimmungen entsprechend.
- (6) Ausnahmen von den Ziffern 2-5 sind zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand des Verbandes.

- (7) Die Befugnis weitere Einschränkungen nach dem Niedersächsischen Deichgesetz zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 7

Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen (WVG § 39)

- (1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Fall dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.
- (2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres
1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen, oder
 2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

§ 8

Deichschau/Verbandsschau (WVG §§ 44, 45 und NDG § 18)

- (1) Der ordnungsgemäße Zustand des Deiches mit seinen Anlagen und der Schutzwerke im Deichvorland wird gemäß § 18 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) von der unteren Deichbehörde bei einer Deichschau im Frühjahr und im Herbst geprüft. An dieser Schau sollen der Verbandsvorsteher und die Deichgeschworenen in ihren Bezirken teilnehmen.
- (2) Der Vorstand oder ein von ihm beauftragter Schaubeauftragter führt eine Vorschau durch.
- (3) Die Verbandsschau gemäß § 45 WVG wird zeitgleich durchgeführt. Der Verband macht Zeit und Ort der Schau gemäß § 39 dieser Satzung bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde und die Deichgeschworenen mindestens zwei Wochen vorher zur Teilnahme an der Schau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
- (4) Der Verbandsvorsteher sowie die untere Deichbehörde laden sonstige Beteiligte in Übereinstimmung zu der Deichschau.

§ 9
Aufzeichnung, Abstellung der Mängel
(WVG § 45)

Die untere Deichbehörde zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf. Der Verbandsvorsteher lässt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen in einer Niederschrift, vermerkt in ihr die Abstellung der Mängel und unterrichtet die Deichbehörde.

III. Abschnitt
Verfassung

§ 10
Organe
(§ 46 WVG)

Der Verband hat einen Verbandsausschuss und einen Vorstand.

§ 11
Aufgaben des Verbandsausschusses
(WVG §§ 47, 49)

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie des stellvertretenden Verbandsvorstehers und des Kassenverwalters,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Erlass und Änderung der Deichwachordnung,
5. Wahl der Deichgeschworenen,
6. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen und der Beiträge,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes einschließlich der Veranlagungsregeln,
8. Entlastung des Vorstandes und Kassenverwalters,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder, den Mitgliedern des Verbandsausschusses und der Deichgeschworenen,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Wahl des verbandsinternen Prüfungsausschusses,
12. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 12

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses (WVG § 49)

- (1) Der Ausschuss besteht aus 17 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt. Gewählte juristische Personen werden nach den für sie geltenden Vorschriften vertreten. Die Regelungen für die ehrenamtlichen Mitglieder gelten für diese Vertreter entsprechend. Die Gemeinde Amt Neuhaus und die Stadt Bleckede können jeweils einen Vertreter in den Ausschuss entsenden (Gemeindevertreter). Gemeindevertreter haben nur eine beratende Funktion. Ihnen steht kein Stimmrecht zu.
- (2) Die Ausschussmitglieder werden von den Verbandsmitgliedern in den in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Wahlbezirken in Teilmitgliederversammlungen in den jeweiligen Wahlbezirken gewählt. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Die Anzahl der Ausschussmitglieder ist wie folgt festgelegt:
 1. jeweils drei Mitglieder entsenden die Wahlbezirke Neuhaus und Stapel,
 2. jeweils zwei Mitglieder entsenden die Wahlbezirke Dellien, Haar, Sumte, Kaarßen und Tripkau,
 3. jeweils ein Mitglied entsendet der Wahlbezirk Neu Bleckede.Sie werden einzeln in offener Wahl gewählt. Eine geheime Wahl ist ausgeschlossen.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung gemäß § 39 dieser Satzung mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Mitgliederversammlung. Ferner ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (5) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat bzw. für das Dritte Beiträge zu leisten haben (gemäß § 33 Abs. 2 dieser Satzung), hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als zwei Verbandsmitglieder vertreten.
- (6) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Das Stimmrecht beim Wahlverfahren bemisst sich nach dem Anteil des Mitgliedes am Beitragsaufkommen des Verbandes auf der Grundlage seines Grundsteuermessbetrages und seiner beitragspflichtigen Fläche im jeweiligen Wahlbezirk. Je angefangene 25 € Grundsteuermessbetrag wird 1 Stimme und dazu je angefangene 5 ha Fläche 1 Stimme bei der Ausschusswahl zugrunde gelegt. Grundsteuermessbetrag und ha Flächen vor dem Haushaltsjahr der Ausschusswahl sind zugrunde zu legen. Niemand hat mehr als 2/5 aller Stimmen seines Wahlbezirkes. Um das Grundeigentum streitende Personen und gemeinschaftliche Eigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Können sie sich nicht einigen, so wird ihre Stimmen nicht gezählt. Die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit,
 1. findet eine Stichwahl zwischen den beiden Mitgliedern statt, welche individuell die höchste und zweithöchste Stimmenzahl haben.

- a) Haben mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl, entscheidet das Los welche zwei Personen in der Stichwahl gegeneinander antreten; die Person mit den zweithöchsten Stimmen tritt nicht zur Stichwahl an.
 - b) Haben zwei oder mehr Personen die zweithöchste Stimmenzahl entscheidet das Los welche Person gegen die Person mit der höchsten Stimmenzahl in der Stichwahl antritt.
2. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält oder bei Stimmen-
gleichheit durch Los bestimmt wird.
- (8) Der Verbandsvorsteher leitet die Wahl. Er fertigt etwaige Lose an und wacht über deren Ziehung. Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.
- (9) Die Mitgliederversammlungen sind bei ausdrücklichem Hinweis in der Ladung unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 13

Sitzungen des Verbandsausschusses (WVG §§ 48,50)

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Dem Verlangen von einem Viertel der Verbandsausschussmitglieder, eine außerordentliche Verbandsausschusssitzung einzuberufen, ist zu entsprechen. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt textlich die Ausschussmitglieder mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er hat kein Stimmrecht.
- (4) Zu den Sitzungen sind die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde und bei Bedarf sonstige Beteiligte einzuladen.

§ 14

Beschließen im Verbandsausschuss (WVG § 48)

- (1) Der Verbandsausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.

- (3) Sitzungen können auch im Format einer Online-/Videokonferenz stattfinden. Beschlüsse können auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Sitzungsformat und das Abstimmungsverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch von mindestens 2 Mitgliedern erhebt und nach Kopffzahlen abgestimmt werden kann. Die abstimmenden Mitglieder müssen sich per Namen identifizieren. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher, einem Verbandsausschussmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 15

Amtszeit (WVG § 49)

- (1) Der Verbandsausschuss wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahre 2028 und später alle 5 Jahre.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit entsprechend § 12 dieser Satzung Ersatz zu wählen.
- (3) Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zur Wahl des neuen Mitgliedes im Amt.

§ 16

Zusammensetzung des Vorstandes (WVG §§ 52, 53)

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und weiteren 7 Vorstandsmitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.
- (2) Ein Vorstandsmitglied wird zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers gewählt. Eine Vertretung der übrigen Vorstandsmitglieder findet nicht statt.

§ 17

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie den Verbandsvorsteher und stellvertretenden Verbandsvorsteher.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann

der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

- (4) Vorstandsmitglieder können nicht dem Verbandsausschuss angehören.

§ 18

Amtszeit des Vorstandes

(WVG § 53)

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 2024 und später alle 5 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gemäß § 17 dieser Satzung zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 19

Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes

(WVO §§ 51, 54, 55)

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Verbandsausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung an die allgemeinen Grundsätze des Verbandsausschusses gebunden.
- (4) Der Vorstand unterrichtet die Verbandsmitglieder nach Bedarf, mindestens einmal während der Amtszeit des Verbandsausschusses über die Angelegenheiten des Verbandes in einer Mitgliederversammlung oder Teilmitgliederversammlung und hört sie an.

§ 20
Aufgaben des Vorstandes
(WVG § 54)

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über
 1. die Aufstellung des Haushaltsplanes, seiner Nachträge und des Stellenplanes,
 2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
 3. die Aufstellung der Jahresrechnung,
 4. die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
 5. die Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren,
 6. die Aufstellung der Veranlagungsregeln zur Hebung von Erschwernisbeträgen,
 7. Verträge mit einem Wert von mehr als 20.000,00 Euro,
 8. die Aufnahme, Erweiterung und Entlassung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse aus seiner Mitte Arbeitsausschüsse bilden. Der Vorstand kann diese jederzeit auflösen und Neubilden.

§ 21
Sitzungen des Vorstandes
(WVG § 56)

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist textlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Zu den Sitzungen sind die Aufsichtsbehörde, die Stadt Bleckede und die Gemeinde Amt Neuhaus einzuladen.
- (2) Im Kalenderjahr muss mindestens eine Sitzung stattfinden.

§ 22
Beschließen im Vorstand
(WVG § 56)

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle ordnungsgemäß geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes ordnungsgemäß geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass

ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

- (4) Sitzungen können auch im Format einer Online-/Videokonferenz stattfinden. Beschlüsse können auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Sitzungsformat und das Abstimmungsverfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch von mindestens 2 Mitgliedern erhebt und nach Kopfzahlen abgestimmt werden kann. Die abstimmenden Mitglieder müssen sich per Namen identifizieren. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (6) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorstandsvorsteher, einem weiteren Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 23

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(WVG § 55)

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt ihm eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 24

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

(WVG § 52)

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie die Deichgeschworenen sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten. Diese können pauschaliert werden. Die Deichgeschworenen erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung (Stiefelgeld). Die Festsetzung der Vergütungen ist Aufgabe des Verbandsausschusses.

§ 25

Dienstkräfte des Verbandes (WVG § 57)

- (1) Der Verband hat einen Kassenverwalter. Der Verband kann einen Geschäftsführer sowie bei Bedarf weitere Dienstkräfte einstellen.
- (2) Für die Führung der Geschäfte durch einen Geschäftsführer erlässt der Vorstand nach Zustimmung des Verbandsausschusses eine Geschäftsordnung. Die Aufgaben des Geschäftsführers werden in der Geschäftsordnung festgelegt. Der Vorstand kann in gleicher Weise eine Geschäftsordnung für die Führung der Kasse erlassen.
- (3) Die Kassenverwalter und Geschäftsführer dürfen nicht dem Vorstand und dem Verbandsausschuss angehören.
- (4) Der Verband kann sich zur Geschäfts- und Kassenführung sowie zur Durchführung der Verbandsaufgaben Dritter bedienen.

§ 26

Deichgeschworene (NDG § 6)

- (1) Zum Schutze und zur Erhaltung der Deichanlagen ist für jeden in der Deichwachordnung des Neuhauser Deichverbandes, die vom Verbandsausschuss zu erlassen ist, festgelegten Deichgeschworenenbezirk ein Deichgeschworener und ein Vertreter zu wählen. Die Deichgeschworenen müssen nicht Verbandsmitglied sein.
- (2) Die Deichgeschworenen und ihre Vertreter werden vom Verbandsausschuss gewählt.
- (3) Das Amt der Deichgeschworenen und ihrer Vertreter endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 2024 und später alle 5 Jahre. Wenn ein Deichgeschworener vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen. Die ausscheidenden Deichgeschworenen bleiben bis zur Wahl des neuen Deichgeschworenen im Amt.
- (4) Die Deichgeschworenen sind Amtspersonen des Deichverbandes und haben den Anordnungen des Verbandsvorstehers nachzukommen. Sie haben an den Deichschau teilzunehmen. Ihre Pflichten und Befugnisse im Deichverteidigungsfall ergeben sich aus der Deichwachordnung des Neuhauser Deichverbandes. Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die Deichgeschworenen das Stiefelgeld, deren Höhe vom Verbandsausschuss festgesetzt wird.

IV. Abschnitt Haushalt, Beiträge

§ 27

Haushaltsführung

(WVG § 65 i. V. mit § 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum WVG)

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gelten die Vorschriften der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO). Abweichend von § 105 Abs. 1 LHO gelten die §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz nicht für Wasser- und Bodenverbände.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten

§ 28

Haushaltsplan

(WVG § 65)

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest. Der Verbandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (4) Das Haushaltsjahr (Rechnungsjahr) ist das Kalenderjahr

§ 29

Nichtplanmäßige Ausgaben

(WVG § 65)

1. Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
2. Der Vorstand unternimmt bei nicht geringfügigen Abweichungen unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

§ 30
Rechnungslegung und Prüfung
(WVG § 65)

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Haushaltsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.
- (2) Vom Verbandsausschuss ist ein Prüfungsausschuss zu wählen, der aus zwei aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht. Die Amtszeit beläuft sich auf zwei Jahre, ein Mitglied des Prüfungsausschusses scheidet jährlich aus.
- (3) Dem Prüfungsausschuss obliegen folgende Aufgaben:
 1. laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
 2. Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,
 3. Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
 4. Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

§ 31
Prüfung der Jahresrechnung
(WVG § 65 i. V. mit § 2 Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum WVG)

Der Vorstandsvorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des Prüfungsausschusses an die Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. in Hannover. Für die dortige Prüfung gelten die §§ 89, 90, 94 und 95 der Landeshaushaltsordnung sinngemäß.

§ 32
Entlastung des Vorstandes
(WVG § 47)

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht des verbandswirtschaftlichen Prüfungsausschusses und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters.

§ 33
Beiträge
(WVG §§ 28, 29)

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Wegen der Besonderheit der steuerlichen Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens im Verbandsgebiet, kann in Anlehnung an § 40 des Grundsteuergesetzes abweichend von Absatz 1, bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, in denen der Eigentümer nicht gleichzeitig Nutzer des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens ist, der Nutzer Schuldner der Beitragslast sein.
- (3) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (4) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 34
Beitragsverhältnis
(WVG § 30)

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder und Grundstücksnutzungsberechtigten (gem. § 33 Abs. 2 dieser Satzung) im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).
Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder und Grundstücksnutzungsberechtigten im Verhältnis der Grundsteuermessbeträge des im Verbandsgebiet gelegenen Grundbesitzes.
Grundlage der Berechnung der Beitragslast nach dem Grundsteuermessbetrag ist der Einheitswert oder ein gemäß Abschnitt VI. des Grundsteuergesetzes zu ermittelnder Ersatzwirtschaftswert.
Liegt der Grundbesitz insgesamt im Verbandsgebiet, so ist der Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes zugrunde zu legen. Liegt der Grundbesitz nur teilweise im Verbandsgebiet, ist der Einheitswertbescheid des Finanzamtes zugrunde zu legen, um eine Teilberechnung aufgrund der tatsächlichen Lage des Grundstückes vornehmen zu können.
Maßgeblicher Messbetrag ist der in der Berechnungsgrundlage des Finanzamtes genannte Messbetrag oder der nach dem Einheitswert ermittelte Messbetrag ohne Berücksichtigung der Grundsteuervergünstigungen.
Der Jahresbeitrag bemisst sich nach den Angaben, die am 01.01. des jeweiligen Jahres dem Verband durch die letzte Festsetzung des Finanzamtes bekannt sind. Spätere Neufestsetzungen durch das Finanzamt bleiben auch bei Rückwirkung unberücksichtigt.

- (2) Unter Zugrundelegung des Grundsteuermessbetrages wird der Verbandsbeitrag mit einem vom Verbandsausschuss jährlich zu beschließenden Hebesatz festgesetzt.
- (3) Bis zur Festsetzung des Einheitswertes bzw. des Ersatzwirtschaftswertes wird ein Ersatzwert ermittelt. Bei der Ermittlung des Ersatzwertes wird vom Verband der vergleichbare Durchschnittswert in der jeweiligen Gemarkung der im Verbandsgebiet festgesetzten Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwirtschaftswerte im Verhältnis der Grundstücksflächengröße zugrunde gelegt.
- (4) Bei Grundstücken mit öffentlich-rechtlicher Zweckbestimmung, die nicht gewertet sind, errechnet sich die Beitragslast nach einem zu ermittelnden Ersatzwert. Zur Ersatzwertberechnung werden vom Verband die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches gebildeten Gutachterausschüsse mit einer Veranlagungsfestsetzung beauftragt.
- (5) Der Verband ist berechtigt, Mindestbeiträge zu heben, deren Höhe sich aus einem pauschalierten Betrag für die Erfüllung der Verbandsaufgaben und den Verwaltungskosten für die Beitragshebung bemisst. Bei Inkrafttreten dieser Satzung beträgt der Mindestbeitrag 10,00 €.

§ 35

Ermittlung des Beitragsverhältnisses (WVG §§ 26, 30)

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig anzugeben und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an verpflichtet, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a. das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 1 verletzt hat,
 - b. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 36

Hebung der Verbandsbeiträge (WVG § 31)

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid. Grundlage der Veranlagung ist der Katasterstand am 01.01. des zu veranlagenden Jahres. Erstmaliger Erhebungszeitraum ist das vollständige Jahr 2024.

- (2) Mit der Erhebung der Verbandsbeiträge können Stellen außerhalb des Verbandes beauftragt werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 % des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag, mindestens jedoch 3,00 €. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- (5) Die Geldforderungen des Verbandes werden nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes vollstreckt.

§ 37

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge (WVG § 32)

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge gemäß § 34 dieser Satzung heben.

V. Abschnitt

Verfahrensvorschriften

§ 38

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder, die Eigentümer des Deichvorlandes und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten, haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes und der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.
- (2) Die Durchführung der Anordnung erfolgt nach den Richtlinien des Niedersächsischen Polizei -und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 39

Bekanntmachungen (WVG §§ 58, 67)

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes werden in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, oder durch Abdruck in der örtlichen Presse vorgenommen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann

§ 40
Änderung der Satzung

Der Beschluss über die Änderung der Satzung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vertreter des Verbandsausschusses. Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

VI. Abschnitt
Allgemeines, Schlussbestimmungen

§ 41
Aufsicht
(WVG §§ 72, 74)

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Lüneburg in Lüneburg.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 42
Zustimmung zu Geschäften
(WVG § 75)

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 10.000,00 € hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 43

Verschwiegenheitspflicht (WVG § 27)

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und die Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Niedersachsen über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 44

Allgemeines, Fristen

Für die Fristenberechnung sind die §§ 187 bis 193 des BGB anzuwenden.

§ 45

Gleichstellungshinweis

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

§ 46

In Kraft treten

Die Satzung des Neuhauser Deichverbandes tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Der Verband wird mit dem Tag der Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg gegründet.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1

zu § 12 Abs. 2 der Satzung

Wahlbezirke für die Wahl des Verbandsausschusses		
Wahlbezirk	Nummer	Zum Wahlbezirk gehörende Gemarkungen und Ortsteile
Dellien	1	Dellien, Preten, Sückau, Bohldamm
Haar	2	Haar, Darchau, Groß Kühren, Konau, Popelau
Kaarßen	3	Kaarßen, Bitter, Herrenhof, Laave, Privelack Rassau, Stixe
Neuhaus	4	Neuhaus, Rosien
Stapel	5	Stapel, Zeetze, Vockfey, Groß Banratz, Gutitz, Kolepant, Pommau
Sumte	6	Sumte, Gülstorf, Krusendorf, Neu Garge, Niendorf, Viehle, Stiepelse
Tripkau	7	Tripkau, Bohnenburg, Laake, Pinnau, Strachau, Wehningen, Wilkenstorf, Raffatz
Neu Bleckede	8	Bleckede-Wendischthun

Ich veröffentliche die vorstehende Satzung des Neuhauser Deichverbandes im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg.

Damit ist der Verband von Amts wegen gegründet.

Lüneburg, den 25.04.2024

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

gez. Unterschrift

Jens Böther